

# „Südliches Anhalt“



## **Anschriften und Sprechzeiten**

### **Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau:  
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31  
Fernruf: 03 49 78/2 65 -0  
Telefax: 03 49 78/26 5- 55, 03 49 78/26 5- 66  
E-Mail: [info@suedliches-anhalt.de](mailto:info@suedliches-anhalt.de)

Verwaltungsstelle Gröbzig:  
06388 Gröbzig, Marktplatz 1  
Fernruf: 03 49 76/24 20  
Telefax: 03 49 76/2 42 19

Verwaltungsstelle Quellendorf:  
06386 Quellendorf, Gartenstraße 1  
Fernruf: 03 49 77/40 30  
Telefax: 03 49 77/4 03 27

Sprechzeiten in der VGem „Südliches Anhalt“

#### **in Weißandt-Görlau sowie der Außenstelle Gröbzig:**

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 15.30 Uhr

Sprechzeiten in der VGem Südliches Anhalt

#### **in der Außenstelle Quellendorf:**

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 17.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 bis 11.00 Uhr  
und 13.00 bis 15.30 Uhr

**Wichtige Termine außerhalb der Sprechzeiten  
können mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in  
individuell vereinbart werden.**

Edderitz  
Fraßdorf  
Glauzig  
Görzig  
Gröbzig  
Großbadegast  
Hinsdorf  
Libehna  
Maasdorf  
Meilendorf  
Piethen  
Prosigk  
Quellendorf  
Radegast  
Reupzig  
Riesdorf  
Scheuder  
Schortowitz  
Trebichau a. d. Fuhne  
Weißandt-Görlau  
Wieskau  
Zehbitz

## Demokratischer Frauenbund e. V.

Wir sind ein gemeinnütziger bundesweiter Verein der seit 1993 Mitglied im Deutschen Frauenrat ist. Unsere dfd-Ortsgruppe Quellendorf besteht aus 32 Mitgliedern. Der gewählte Vorstand umfasst 7 Mitglieder. Als Vorstand organisieren wir unsere Arbeit nach einem von den Mitgliedern verabschiedeten Arbeitsplan.

Die Finanzierung unserer Arbeiten erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Eigenbeiträge der Mitglieder zu den jeweiligen Veranstaltungen.

Wir führen folgende Veranstaltungen durch:

- 8. März Internationaler Frauentag
- Radtouren mit festgelegten Zielen z. B. nach Mosigkau zum



Schloss, nach Kochstedt oder Elsnigk zum Bowling, durch den Wald mit anschließenden Grillfesten

- Theaterbesuche in Dessau
- Schiffsfahrten von Aken oder Dessau
- Weihnachtsveranstaltungen
- Karten- und Gesellschaftsspiele in den Wintermonaten

Finanzielle Unterstützung oder anderweitige Unterstützung bei der Bereitstellung von räumlichen Möglichkeiten erhalten wir nicht.

Wir sind für alle Frauen und Mädchen offen und würden uns über weitere Mitglieder sehr freuen.



## Amtliche Mitteilungen

### Gemeinde Fraßdorf

Am **Mittwoch, dem 31.01.2007, 19.00 Uhr**, findet im Vereinshaus der Gemeinde Fraßdorf eine öffentlich/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beschluss über das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Fraßdorf für die Jahre 2007 - 2015
10. Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
11. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreters auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
12. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung.

##### B. Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbot

17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Zustimmung zum Auktionslimit Gemarkung Fraßdorf, Flur 1, Flurstück 1024
19. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
20. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
21. Schließung der Sitzung

gez. Peine

Vorsitzender des Gemeinderates  
der Gemeinde Fraßdorf

### Gemeinde Glauzig

#### In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig am 08.01.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gla/GR-01-01/2007	Haushaltssatzung 2007 einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und dem Haushaltskonsolidierungskonzept
Gla/GR-02-01/2007	Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter

## Stadt Gröbzig

### Bekanntmachung der Stadt Gröbzig

der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung der Fortschreibung des Rahmenplanes der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet "Altstadt-Gröbzig"

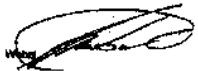
Die mit Beschluss Nr. GRÖ-SR-100-17/2006 vom Stadtrat der Stadt Gröbzig in der Sitzung am 23.11.2006 gebilligte 1. Änderung der Fortschreibung des Rahmenplanes der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet "Altstadt-Gröbzig" liegt in der Zeit vom

**05.02.2007 bis 09.03.2007**

im Fachbereich III der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Haus 2, Zimmer 103 Hauptstraße 31 in 06369 Weißbandt-Gölsau  
 Montag, Mittwoch von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr - 14.00 Uhr  
 Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr  
 Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen im Fachbereich III der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" während den Auslegungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gröbzig, den 25.01.2007



Bürgermeister



## Stadt Radegast

### Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 06.02.2007, 18.30 Uhr**, findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Radegast statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
9. Anfragen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B. Nichtöffentlicher Teil

11. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
12. Feststellung des Mitwirkungsverbot
13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
14. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
15. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
16. Anfragen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
17. Schließung der Sitzung

Radegast, d. 12.01.2007

gez. Graf

Der Vorsitzende

des Hauptausschusses der Stadt Radegast

## Gemeinde Reupzig

### In der Sitzung des Gemeinderates Reupzig am 11.01.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über .....
REU/GR-01-01/2007	das geänderte und fortgeführte Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 bis 2015 die Haushaltssatzung der Gemeinde Reupzig für das Haushaltsjahr 2007
REU/GR-02-01/2007	zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Untersuchung der Stadt-Umland-Verflechtung im Bereich des Mittelzentrums Köthen
REU/GR-03-01/2007	zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreters auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
REU/GR-04-01/2007	

## Gemeinde Scheuder

### Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 30.01.2007, 19.00 Uhr, findet im Kulturhaus eine Scheuder eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Scheuder statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung über das geänderte und fortgeführte Haushaltskonsolidierungskonzept 2004 - 2015
10. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
11. Beratung und Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Untersuchung der Stadt-Umland-Verflechtung im Bereich des Mittelzentrums Köthen
12. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreters auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
13. Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Scheuder
14. Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Scheuder
15. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
16. Einwohnerfragestunde
17. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B. Nichtöffentlicher Teil

18. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
19. Feststellung des Mitwirkungsverbot
20. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
21. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
22. Beratung und Beschlussfassung zur Erarbeitung eines Abwasserbeseitigungskonzepts zur Beseitigung des Niederschlagswassers
23. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
24. Schließung der Sitzung

gez. Riemer

Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Scheuder

**Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne**

**In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 19.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

<b>B-Nr.</b>	<b>Beschluss über ...</b>
Tre/GR-75-13/2006	Neufassung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
Tre/GR-76-13/2006	Neufassung der Hundesteuersatzung
Tre/GR-77-13/2006	Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und zur Beschlussfassung über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
Tre/GR-78-13/2006	Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und Beschlussfassung über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
Tre/GR-79-13/2006	Befristete Niederschlagung der Grundsteuer B einschließlich Nebenkosten
Tre/GR-80-13/2006	Befristete Niederschlagung der Grundsteuer B einschließlich Nebenkosten

**In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 11.01.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

<b>B-Nr.</b>	<b>Beschluss über ...</b>
Tre/GR-01-01/2007	Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit, Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters sowie Festlegung des Termins für die Beschlussfassung über die Zulassung von Bewerbern zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne
Tre/GR-02-01/2007	Berufung des Gemeindevorstandes und Stellvertreters zur Bürgermeisterwahl am 22.04.2007
Tre/GR-03-01/2007	Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
Tre/GR-04-01/2007	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
Tre/GR-05-01/2007	Vergabe der Tiefbauleistung "Kabel-/ Leitungsgraben - Straßenbeleuchtung" in der Ortslage Trebbichau an der Fuhne

**Hundesteuersatzung der Gemeinde Trebbichau**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau in der Sitzung am 19.12.2006 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Trebbichau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.

**§ 2  
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer ein oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.  
Der in Pflege genommene Hund ist vom ersten Tag an anzumelden und nach Abgabe/Rückgabe wieder abzumelden.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3  
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

**§ 4  
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

**§ 5  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Ein fälliger Teilbetrag ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

**§ 6  
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 30,00 Euro und für jeden weiteren Hund 30,00 Euro.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich für den ersten Kampfhund und jeden weiteren Kampfhund 500,00 Euro.

(4) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls: Bandog, Bullterrier, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Staffordshire-Bull-Terrier, Mastino Espanol, Mastino Neapolitano, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Fila Brasileiro und Tosa-Inu.

## § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" und "H" besitzen. Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen,
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines und entsprechend ausgebildet durch Prüfnachweis sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Erwerb.

## § 9 Steuermäßigung

Für Hunde des § 6 Abs. 1 wird die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## § 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", handelnd für die Gemeinde Trebbichau schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies bis zum

Ende des Folgemonats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung bei der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", handelnd für die Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", handelnd für die Gemeinde Trebbichau schriftlich abzumelden (tierärztliche Bescheinigung erwünscht). Andernfalls gilt als Beendigung der Steuerpflicht, in den Fällen des § 3 Abs. 3, frühestens das Ende des Monats der schriftlichen Abmeldung (Posteingang) des Hundes. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbes anzugeben.

## § 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde Trebbichau verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", handelnd für die Gemeinde Trebbichau zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Trebbichau unverzüglich zurückzugeben.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen den § 10 Abs. 1 sowie gegen den § 11 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA. Die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten des § 10 Abs. 1 und 4 wird mit einem Bußgeld von monatlich 2,00 Euro des Verzuges geahndet. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit des § 11 Abs. 3 und 4 wird mit einem Bußgeld von 5,00 Euro geahndet.

## § 12a Billigkeitsregelung nach § 13a Abs. 1 KAG-LSA

Ansprüche aus einem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 12.11.2001, zuletzt geändert am 18.10.2004 außer Kraft.

## § 14 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" öffentlich bekannt gemacht.

Trebbichau a. d. Fuhne, den 09.01.2007

Bürgermeister

  
Hilbig  
Bürgermeister



## Neufassung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen in der Gemeinde Trebbichau a. d. F.

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Gesetze vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878) und vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a. d. F. folgende Satzung:

### § 1

#### (Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen)

- (1) Die Gemeinde Trebbichau a. d. F. erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
- (2) 1. "Herstellung" ist die Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB ist.  
2. "Anschaffung" ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.  
3. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.  
4. "Verbesserung" umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.  
5. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit diese nach § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 135a BauGB zu erheben sind.

### § 2

#### (Beitragsfähiger Aufwand)

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
  2. **den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),**
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Fahrbahnen,
    - b) Gehwegen und Radwegen,
    - c) Parkflächen,
    - d) unselbstständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün,
    - e) Straßenbeleuchtung,
    - f) Oberflächenentwässerung,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) selbstständige Grünanlagen,
    - i) Randsteine, Schrammborde, Trenn-, Seiten-, Rand- u. Sicherheitsstreifen
    - j) Wege und Plätze
  4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung sind jedenfalls Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
  1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### § 3

#### (Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### (Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen)

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.  
Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen. Soweit Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen, gilt die Gemeinde als Beitragspflichtiger.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
  1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare I(*)	Breite II(*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 v. H.
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare I(*)	Breite II(*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	60 v. H.
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare I(*)	Breite II(*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 v. H.
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleit-Grün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

4. beim Ausbau von Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für die Anlieger mit Kraftfahrzeugen möglich ist (Fußgängerstraßen).

anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
bis max. 7,00 m	70 v. H.

5. beim Ausbau von Anliegerstraßen als Mischfläche, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können (verkehrsberuhigte Bereiche)

anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
bis max. 7,00 m	70 v. H.

6. Beim Aufwand für Planung, Bauleitung und selbstständigen Grünanlagen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Anlage nach den Ziffern 1 bis 60 v. H. der beitragsfähigen Kosten.

7. Für Weg, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächter benutzt werden (Wirtschaftswege) beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

60 v. H.

8. Bushaltestellen

20 v. H.

9. selbstständige Grünanlagen und selbstständige Parkflächen

60 v. H.

\* - Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

(3) Fehlen einer Straße eine oder beide Parkstreifen, erhöhen sich die anrechenbaren Breiten der in Abs 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Fahrbahnen um die anrechenbaren Breiten des oder der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. (4) Die in Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen sind Verkehrsanlagen in beplanten und unbeplanten Gebieten. Die in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Ablegespuren und dergleichen ist auch über die in Abs. 2 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(5) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(6) Für Verkehrsanlagen, die von Abs. 2 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzte anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(7) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mit 40 v. H. zur Deckung des Gemeindeanteils und 60 v. H. zur Deckung des Anteils der Beitragspflichtigen verwandt.

## § 5 (Beitragsmaßstab)

(1) Maßstab ist die mit Zuschlägen für Vollgeschosse und mit Nutzungsfaktoren vervielfältigte Grundstücksfläche. Der Zuschlag beträgt je Vollgeschoss 25 v. H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 25 v. H.

(2) Für Grundstücke, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, erhöht sich der Maßstab nach Abs. 1 um 30 v. H.

Bei teilweise aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken erhöht sich der Maßstab nach Abs. 1 um 15 v. H.

(3) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten erhöht sich der Maßstab um 30 v. H.

## § 6 (Grundstücksfläche)

(1) Die im Kataster und Grundbuch ausgewiesene Fläche bildet die Grundstücksfläche.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen.

(3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

- die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
  - die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
  - für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
  - im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
- für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
- für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
  - bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
  - bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
- für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 4 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

6. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2, 5 und 6 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche zu vervielfältigen ist, beträgt bei Grundstücken,
- a) mit Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder Ähnlichem
1. innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB 0,5
  2. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles 0,5
  3. im Außenbereich 0,2.
- b) wenn sie wegen entsprechender Festsetzung oder tatsächlich nur in anderer Weise (z. B. Grünland, Ackerland, Gartenland) genutzt werden können, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,04.
- c) die bebaut oder bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar bzw. industriell genutzt oder nutzbar sind 1.

### **§ 7 (Vollgeschosszahl)**

- (1) Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist das Vollgeschoss im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Entspricht die tatsächliche Vollgeschosshöhe aufgrund der Eigenart des Gebäudes nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, werden unbeschadet des Abs. 1 abgeschlossene 2 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss betrachtet.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach § 5 gilt:
1. Die im Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 BauGB nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Traufhöhe.
  4. Soweit kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan oder der Satzung weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sind, gilt:
    - a) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
    - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
    - c) bei Grundstücken, die unbebaut sind oder bei denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingärten), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Carports oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
  8. Bei Grundstücken, auf denen durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt Ziffer 4 entsprechend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

### **§ 8 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)**

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab nach § 5 durch die Anzahl dieser geteilt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Ver-

kehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(4) Die aufgrund des Abs. 1 entstehende Differenz trägt die Gemeinde.

### **§ 9 (Aufwandsspaltung)**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. die Fahrbahn,
2. den Radweg,
3. den Gehweg,
4. die Parkflächen,
5. die Beleuchtung,
6. die Oberflächenentwässerung,
7. die unselbstständigen Grünanlagen,
8. die selbstständigen Grünanlagen,
9. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung
10. die Freilegung der Flächen für die öffentliche Einrichtung sowie für den dazugehörigen beitragsfähigen Planungsaufwand.

### **§ 10 (Abschnittsbildung)**

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche beitragsfähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

### **§ 11 (Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches)**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss über die Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig benutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Beschluss, über die Abschnittsbildung.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 12 (Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages)**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zu 50 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Die Erhebung von Vorausleistungen bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

(3) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden.

Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.



### § 13 (Beitragsschuldner)

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

### § 14 (Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 15 (Billigkeitsregelungen)

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die Fläche, die 30 v. H. über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegt. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße 1515 m<sup>2</sup>. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße, d. h. 1.969 m<sup>2</sup>, liegen.

### § 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2006 außer Kraft. Trebbichau a. d. F., den 12.01.07

  
Hilbig  
Bürgermeister



## Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in seiner Sitzung am 11.01.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

## Satzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne für das Friedhofs- und Bestattungswesen

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und von ihr verwalteten Friedhof in Trebbichau an der Fuhne.

#### § 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne waren, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde oder des Nutzungsberechtigten nach § 18 Abs. 3.

#### § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt 3 Monate vorher eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist täglich geöffnet.

(2) Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein.

(3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, sowie die Fahrzeuge der Gemeinde und Steinmetze.
- Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
- die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,

- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf dem Friedhof parken.

### **§ 6 Gewerbetreibende**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr sowie samstags von 7.00 bis 12.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis 12.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Bestattungen finden montags bis freitags bis 18.00 Uhr und samstags bis 16.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

### **§ 8 Särge**

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

### **§ 9 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Gemeinde und den Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt das beauftragte Bestattungsunternehmen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallende Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

### **§ 10 Ruhezeit/Nutzungszeit**

(1) Die Mindestruhezeit, die Zeit, die der Verstorbene in der Grabstätte zu verbleiben hat, beträgt für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.

(2) Die Nutzungszeit an der Grabstätte für Erdbeisetzungen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) ebenfalls 25 Jahre. Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf keine neue Erdbeisetzung stattfinden.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

### **§ 11 Einebnung auf Antrag**

(1) Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf keine Einebnung der Grabstätte erfolgen.

(2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten zurückgegeben, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebennen.

(3) Eingebraachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

### **§ 12 Ausgrabung und Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen oder Umbettungen können von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder von Amtswegen durch ein Unternehmen veranlasst werden. Das Gleiche gilt für Urnen.

(3) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(4) Ist bei Urnen die Nutzungszeit abgelaufen, werden diese in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigesetzt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA).

(3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Die neu anzulegenden Reihengrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Reihengrabstätten orientieren.

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.

(3) Die Reihengrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch

freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Mindestruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grabschmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(7) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Nutzungszeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(3) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Mindestruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Mindestruhezeit notwendig ist.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(6) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(7) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

### **§ 16 Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten**

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte zulässig, wenn die Mindestruhefrist nach § 10 Abs. 1 noch gewahrt ist.

### **§ 17 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grab-

stätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(3) Nutzungsrechte an Urnenreihengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(4) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) zur der Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(6) Eine Urnengemeinschaftsanlage besteht aus Urnenstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Urnen werden auf einer Rasenfläche der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 m je Urne beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

(7) Die Urnen sind gemäß Absätze 1 bis 3 in einer Tiefe von mindestens 70 cm unterirdisch beizusetzen.

(8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Gemeinde die beigesetzten Urnen entfernen. Die Urnen werden in einer Gemeinschaftsgrabstätte innerhalb des Friedhofes beigesetzt.

### **§ 18 Nutzungsberechtigte**

(1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen gemäß Abs. 3 bestatten lassen.

(2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes kann jederzeit den Kreis der Begünstigten nach Abs. 3 erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person,
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

## **VI. Grabmale**

### **§ 20 Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

(2) Auf der Urnengemeinschaftsanlage dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

### **§ 21 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen der §§ 19 und 20 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) und nach den "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten" des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

## **§ 23 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Die Anpflanzung von Hecken ist verboten. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten.

(9) Die Pflege der Urngemeinschaftsanlage obliegt der Gemeinde. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

### **§ 25 Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingesät werden.

## **VIII. Trauerhallen**

### **§ 26 Trauerhalle**

(1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit an der Grabstelle zu überzeugen.

(2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

### **§ 27 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

## **IX. Gebühren**

### **§ 28 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne erhoben.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 29 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

### **§ 30 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

**§ 31****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, § 25 der Satzung verstößt.  
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500,- € geahndet werden.

**§ 32****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne vom 12.11.2001 mit ihrer 1. Nachtragssatzung vom 09.02.2005 außer Kraft.

**§ 33****Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne, Trebbichau an der Fuhne, den 11.01.2007

  
 Hilbig  
 Bürgermeister



## Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 28 der Satzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in seiner Sitzung am 11.01.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

### Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

**§ 1****Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

**§ 2****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Nutzung der Trauerhalle stellt.  
 (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehen und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten und der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Trauerhalle.  
 (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

**§ 4****Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit**

- (1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.  
 (2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

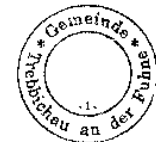
**§ 5****Billigkeitsregelung**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.  
 (2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.  
 (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 6****Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
 Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.11.2001 mit ihrer 1. Nachtragssatzung vom 09.02.2005 außer Kraft.  
 (2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne, Trebbichau an der Fuhne, den 11.01.2007

  
 Hilbig  
 Bürgermeister

**Anlage**

### Neufassung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

**Gebührentarif**

1. Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/ Verleihung und Verlängerung
- |   |              |
|---|--------------|
| <b>1.1. Reihengrab - Erdbestattung</b>              |              |
| 1.1.1. einstelliges Grab für 25 Jahre               | 128,00 €     |
| 1.1.1.1. Verlängerung um 5 Jahre                    | 25,00 €      |
| 1.1.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung            | 5,00 €       |
| 1.1.1.3. Rückgabe nach § 14 Abs. 7 Friedhofssatzung | 5,00 €/Jahr  |
| 1.1.2. zweistelliges Grab für 25 Jahre              | 256,00 €     |
| 1.1.2.1. Verlängerung um 5 Jahre                    | 51,20 €      |
| 1.1.2.2. für jedes Jahr der Verlängerung            | 10,24 €      |
| 1.1.2.3. Rückgabe nach § 14 Abs. 7 Friedhofssatzung | 10,24 €/Jahr |
| <b>1.2. Wahlgrab - Erdbestattung</b>                |              |
| 1.2.1. einstelliges Grab für 25 Jahre               | 179,00 €     |
| 1.2.1.1. Verlängerung um 5 Jahre                    | 35,00 €      |
| 1.2.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung            | 7,00 €       |
| 1.2.1.3. Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung | 7,00 €/Jahr  |
| 1.2.2. zweistelliges Grab für 25 Jahre              | 358,00 €     |
| 1.2.2.1. Verlängerung um 5 Jahre                    | 70,00 €      |

1.2.2.2. für jedes Jahr der Verlängerung	14,00 €
1.2.2.3. Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	14,00 €/Jahr
<b>1.3. Kindergrab für 25 Jahre</b>	51,00 €
1.3.1. Verlängerung um 5 Jahre	10,00 €
1.3.2. für jedes Jahr der Verlängerung	2,00 €
<b>1.4. Urnenreihengrab für 25 Jahre</b>	
1.4.1. Urnenreihengrab (bis zu 4 Urnen)	77,00 €
1.4.1.1. Verlängerung um 5 Jahre	15,00 €
1.4.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung	3,00 €
1.4.1.3. Rückgabe nach § 17 Abs. 3 Friedhofssatzung	3,00 €/Jahr
<b>1.5. Urnenwahlgrab für 25 Jahre</b>	
1.5.1. Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	128,00 €
1.5.1.1. Verlängerung um 5 Jahre	25,00 €
1.5.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung	5,00 €
1.6. Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
1.6.1. für 25 Jahre pro Urne	150,00 €
<b>2. Nutzung der Trauerhalle</b>	26,00 €

Gemeinde Trebbichau an der Fuhne  
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des Wahltages für die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne  
Am **22. April 2007** findet in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne statt. Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am **6. Mai 2007** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Trebbichau a. d. Fuhne, 25.01.2007

gez. *Glauch*

Gemeindewahlleiterin

**Gemeinde Trebbichau an der Fuhne**

**Der Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreters für die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 22.04.2007

Entsprechend § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich hiermit die Namen und Anschriften des Wahlleiters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und dessen Stellvertreter für die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 22.04.2007 bekannt:

**Gemeindewahlleiter:**

**Herr Rainer Glauch**

Dorfplatz 1

06369 Trebbichau an der Fuhne

**Stellvertreter:**

**Herr Heinz Schröter**

Hauptstr. 16

06369 Trebbichau an der Fuhne

Trebbichau an der Fuhne, den 25.01.2007

gez. Hilbig

Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Der Bürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne (ca. 369 EW) im Landkreis Köthen/Anhalt, Land Sachsen-Anhalt, schreibt hiermit die Stelle der/des

**ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

aus.

Die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" mit den weiteren Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Pietzen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortowitz, Weißbandt-Görlau, Wieskau und Zehbitz (Gesamtbevölkerung ca. 16.500).

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters endet am 30.06.2007.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird gemäß § 58 der

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten. Die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind Deutsche und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bewerben, haben gemäß § 38a Kommunalwahlordnung LSA in der gültigen Fassung mit der Bewerbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter auf Zeit müssen vorliegen.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, entfällt die Beibringung der Unterstützungsunterschriften und es gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die in § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. Tre/GR-01-01/2007 des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne vom 11.01.2007 findet die **Bürgermeisterwahl am 22.04.2007**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 06.05.2007 statt.

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum **27.03.2007, 18.00 Uhr, unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl Trebbichau an der Fuhne" schriftlich an folgende Anschrift zu richten:**

**Gemeinde Trebbichau an der Fuhne  
über die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt"  
mit Sitz in Weißbandt-Görlau  
Hauptstraße 31  
06369 Weißbandt-Görlau**

Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne voraussichtlich am 05.04.2007. Den zugelassenen Bewerberinnen/Bewerbern wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

gez. *Hilbig*

**Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Wahlausschusses anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 22.04.2007**

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens und der Wohnanschrift bei nachstehender Adresse einzureichen:

Gemeindewahlleiter/in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne  
über  
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“  
Hauptstraße 31

06369 Weißandt-Görlau.

Für den Wahlausschuss sind 3 Beisitzer und 3 stellvertretende Beisitzer zu berufen.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter unverzüglich durch die Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne berufen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer oder stellvertretende Beisitzer nicht innehaben können.

Die Ablehnung der Übernahme oder das Ausscheiden aus einem Amt als Beisitzer oder stellv. Beisitzer richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA.

gez. Glauch

Gemeindewahlleiterin

### Veröffentlichung von Wahlbekanntmachungen anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Trebbichau an der am 22. April 2007

Die nach dem Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen anlässlich der Bürgermeisterwahl am 22.04.2007 werden entsprechend § 80 KWO LSA in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

Die Bekanntmachungen des Wahlleiters und der Gemeinde erfolgen, falls es wegen des Erscheinungstages des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches-Anhalt“ nicht anders möglich ist, in den entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne festgelegten Schaukästen.

Diese befinden sich an folgenden Stellen:

#### Trebbichau an der Fuhne:

- neben der Bushaltestelle Trebbichau an der Fuhne vor dem Haus Hauptstraße Nr. 20

#### Ortsteil Hohnsdorf:

- neben der Bushaltestelle Hohnsdorf gegenüber dem Haus Dorfstraße Nr. 11

gez. Glauch

Gemeindewahlleiterin

## Gemeinde Weißandt-Görlau

### Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau hat gemäß Beschluss Vorlage-Nr. WEI/GR-89-13/2006 vom 14.12.2006 eine Änderung der Straßenbezeichnung im Industriegebiet Weißandt-Görlau beschlossen. Ein Teil der Straßenbezeichnung „An der Schwelerei“ wurde in „Wilfried-Pergande-Platz“ umbenannt. Diese Änderung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.



**VERLAG  
WITTICH**

**Amts- und Mitteilungsblatt  
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES  
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon:(034978)265-15, E-Mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29, Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

## Haushaltssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau für das Jahr 2007

**Beschluss-Nr. WEI/GR-83-12/2006 vom 28.11.2006**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBL. LSA S. 128) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 28.11.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan 2007 wird		
	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
in der Einnahme auf	2.221.300 EURO	294.700 EURO
in der Ausgabe auf	2.221.300 EURO	294.700 EURO
festgesetzt.		

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**


Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 EURO festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v. H.
  - b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 320 v. H.

Die Haushaltssatzung tritt zum 1.1.2007 in Kraft. Weißandt-Görlau, den 12.01.2007



Bürgermeister



Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Weißandt-Görlau**


Die Haushaltssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau, Beschluss-Nr. WEI/GR-83-12/2006 vom 28.11.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2007 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2007 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **29.01.2007 bis 06.02.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Zimmer 213 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Bürgermeister



Bürgermeister

**Sonstige amtliche Mitteilungen**

**Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuer A und B**

Hiermit erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer A und B gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrstG) durch öffentliche Bekanntmachung für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden wird verzichtet. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2007 wird in Vierteljahresbeträgen festgesetzt und ist jeweils am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Fälligkeit für Jahreszahler ist am 01.07.2007.

Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt. Dies trifft z. B. zu, wenn in der Haushaltssatzung der jeweiligen Gemeinde die Hebesätze geändert werden. Die Haushaltssatzungen werden im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. "Südliches Anhalt" nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Steueramt

**Aufforderung zur Aufnahme in die Grundschule der Stadt Köthen (Anhalt) für das Schuljahr 2008/2009**

1. Alle Eltern, deren Kinder bis zum 30.06.2008 das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Großbadegast (Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf) haben, sind aufgerufen, diese in der Grundschule "Kastanienschule" der Stadt Köthen (Anhalt) anzumelden.
2. Kinder, die bis zum 30.06.2008 das **5. Lebensjahr** vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden. Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

3. An der Grundschule "Kastanienschule" muss bei der Anmeldung das Kind nicht persönlich vorgestellt werden.
4. Das Aufnahmegespräch mit den Schulanfängern an der Grundschule findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.
5. Bei der Anmeldung des Schulanfängers ist unbedingt die Geburtsurkunde mitzubringen.
6. Termine der Anmeldung: Grundschule "Kastanienschule"
 

Montag, 26.02.2007	13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag, 27.02.2007	09:00 bis 13:00 Uhr
7. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder in der für ihren Einzugsbereich zuständigen Grundschule unbedingt anzumelden.

gez. Greiner

**Aufforderung zur Anmeldung zwecks Aufnahme in die Grundschulen für das Schuljahr 2008/2009 der Mitgliedsgemeinden der VGem. "Südliches Anhalt"**

1. Alle Eltern, deren Kinder bis zum 30.06.2008 das 6. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in den Mitgliedsgemeinden der VGem. "Südliches Anhalt" mit den Orten Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a. d. Fuhe, Weißandt-Görlau, Wieskau und Zehbitz haben, sind aufgerufen, diese in den Grundschulen Edderitz, Gröbzig, Görzig, Quellendorf, Radegast und Weißandt-Görlau anzumelden.
2. Kinder, die vom 01.07. bis 31.12.2008 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden. Nach § 37 Schulgesetz LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520) können auch Kinder, die bis zum 30.06.2008 das 5. Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen kör-



perlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

3. **Bei der Anmeldung des Schulanfängers ist unbedingt der Schulanfänger selbst und die Geburtsurkunde mitzubringen.**
4. **Termine der Anmeldung**
  1. **Grundschule Edderitz, Schulstraße 2**  
Dienstag, den 20.02.2007, 15.00 bis 17.00 Uhr
  2. **Grundschule Görzig, Radegaster Straße 11a**  
Montag, den 26.02.2007, 8.00 bis 10.30 Uhr  
Dienstag, den 27.02.2007, 13.30 bis 15.00 Uhr
  3. **Grundschule Schulzentrum „J. F. Walkhoff“ Gröbzig, Hallesche Str. 72**  
Dienstag, den 15.02.2007, 13.30 bis 17.00 Uhr
  4. **Grundschule Quellendorf, Schulstraße 5**  
Dienstag, den 20.02.2007, 15.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch, den 21.02.2007, 13.00 bis 15.00 Uhr
  5. **Grundschule Radegast, Postring 2**  
Mittwoch, den 14.02.2007, 10.00 bis 12.00 Uhr  
und 15.00 bis 17.00 Uhr
  6. **Grundschule Weißandt-Görlau, Am Anger 3**  
Donnerstag, den 22.02.2007, 8.00 bis 15.00 Uhr
5. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder unbedingt in der für ihren Einzugsbereich zuständigen Grundschule anzumelden. Der jeweilige Einzugsbereich der Gemeinden kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

### Schuleinzugsbereiche der Mitgliedsgemeinden der VGem. „Südliches Anhalt“

#### Einzugsbereich Grundschule Edderitz

Edderitz mit OT Pfaffendorf und Pilsenhöhe  
Maasdorf  
Piethen

#### Einzugsbereich Grundschule Görzig

Görzig mit OT Reinsdorf und Station Weißandt-Görlau  
Glauzig mit OT Rohndorf  
Schortowitz  
Treblichau an der Fuhne mit OT Hohnsdorf

#### Einzugsbereich Grundschule „J. F. Walkhoff“ Gröbzig

Gröbzig mit OT Werdershausen und Wörbzig  
Wieskau mit OT Cattau

#### Einzugsbereich Grundschule Quellendorf

Fraßdorf  
Hinsdorf  
Libehna mit OT Locherau und Repau  
Meilendorf mit OT Körnitz und Zehmigkau  
Quellendorf mit OT Diesdorf  
Reupzig mit OT Friedrichsdorf und Storkau  
Scheuder mit OT Lausigk und OT Naundorf v. d. H.

#### Einzugsbereich Grundschule Radegast

Prosigk mit OT Cosa, Fernsdorf, Pösigk und Ziebigk  
Radegast  
Riesdorf  
Zehbitz mit OT Lennewitz, Wehlau und Zehmitz

#### Einzugsbereich der Grundschule Weißandt-Görlau

Weißandt-Görlau mit OT Gnetsch und Klein-Weißandt-Görlau  
Kinder der **Gemeinde Großbadegast mit seinen OT Kleinbadegast und Pfriemsdorf** gehören zum Einzugsbereich der

#### Grundschule „Kastanienschule“ Köthen, Kastanienstraße 1b.

Die Anmeldung der Schulanfänger dort erfolgt am  
Montag, den 26.02.2007, 13.00 bis 17.00 Uhr  
Dienstag, den 27.02.2007, 09.00 bis 13.00 Uhr  
R. Wagner  
Fachbereichsleiterin FB I

### Nächste Fischerprüfung am 17. März 2007

Die Untere Fischereibehörde des Landkreises Köthen/Anhalt gibt bekannt, dass die nächste Fischerprüfung am **17.03.2007 um 9:00 Uhr in der „Baggerkiete“ Köthen (Anhalt)** stattfindet.

Alle Interessierten sollten sich umgehend während der Öffnungszeiten bei der Unteren Fischereibehörde zur Prüfung anmelden. **Anmeldeschluss ist der 16.02.2007 um 12:00 Uhr.** Über die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Fischerprüfung erteilt Ihnen die **Untere Fischereibehörde gern telefonische Auskünfte: 0 34 96/60 12 53.**

Jeder Bürger des Landkreises wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Angeln an öffentlichen Gewässern, hierzu zählen insbesondere die „Dorfteiche“, ohne gültigen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein verboten ist. Schwarzangeln ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat, welche mit Geldbuße oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Mit einer bestandenen Prüfung haben Sie bzw. Ihre Kinder die Möglichkeit einen Fischereischein und einen Fischereierlaubnisschein zu erwerben, um so legal dem Freizeitsport „Angeln“ nachzugehen.

#### Jugendfischerprüfung

- der Antragsteller muss am Prüfungstag mindestens 7 1/2 Jahre alt sein
- die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter muss bei der Antragstellung vorliegen
- ein Pflichtlehrgang ist nicht vorgeschrieben, der Prüfling sollte jedoch grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Fisch-, Gewässer-, Geräte- und Rechtskunde haben
- es erfolgt nur eine mündliche Prüfung
- die bestandene Prüfung berechtigt nur zum Erwerb des Jugendfischereischeines

#### Fischerprüfung

- der Antragsteller muss am Prüfungstag mindestens 7 1/2 Jahre alt sein
- bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich
- ein 30-stündiger Pflichtlehrgang ist vorgeschrieben: Bitte informieren Sie sich beim Regionalverband Fuhnetal e. V., Straße des Aufbaus 33, 06388 Gröbzig, Telefon-Nr.: 03 49 76/2 25 61, über den Lehrgangsbeginn und die Zahlungsmodalitäten! Der Nachweis bezüglich der Teilnahme an diesem Lehrgang ist spätestens am Prüfungstag vorzulegen, um an der Prüfung teilnehmen zu können.
- Die Prüfung untergliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil, nur wenn beide mit „bestanden“ gewertet wurden gilt die Prüfung insgesamt als bestanden.
- Die bestandene Prüfung berechtigt zum Erwerb des Fischereischeines, wenn der Antragsteller das 14. Lebensjahr vollendet hat - jüngeren Personen kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur ein Jugendfischereischein ausgestellt werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 28,-Euro und für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 56 Euro.

### Aufwandsentschädigungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Aufgrund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 21. November 2006 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden erhalten mit Ausnahme des Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschalbetrag in Höhe von 15 EUR.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der  
Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR ausschließlich als monatlichen Pauschalbetrag.
- (2) Ist der Vorsitzende der Bezirksversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat ununterbrochen verhindert, so wird ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung nachträglich gewährt.

**§ 3**

**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Übt der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder dessen Stellvertreter im Vertretungsfall seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung.

**§ 4**

**Reisekostenvergütung**

- (1) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sowie die Vertreter der Mitgliedsgemeinden erhalten auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.
- (2) Die Dienstreisen zu den Sitzungen innerhalb des Bezirksamtes sind mit der pauschalierten Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 5**

**Verdienstausfallentschädigung**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständige, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 10 EUR ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.
- (4) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 6**

**Zahlungsmodus**

Die Pauschalbeträge werden zum 1. eines Monats im Voraus bezahlt.

**§ 7**

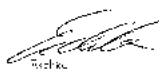
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung des Bezirksvorsitzenden und die 4 Mitglieder der Bezirksversammlung des Trinkwasserverbandes SSSQ vom 26.06.1996 sowie die 1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung des Bezirksvorsitzenden und die Mitglieder der Bezirksversammlung des Trinkwasserverbandes SSSQ vom 24.04.1997 außer Kraft. Zörbig, den 22.11.2006

  
 gez. *[Name]*  
 Verbandsgeschäftsführerin  
 Trinkwasserzweckverband Zörbig



**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes  
des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für  
das Wirtschaftsjahr 2007**

Auf der Grundlage des § 94 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA hat der Trinkwasserzweckverband Zörbig in seiner Bezirksversammlung am 21.11.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen.

**1. Beschluss 09/2006**

Die Bezirksversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 mit folgenden Festsetzungen:

- 1. im Erfolgsplan mit
 

Erträgen	in Höhe von 846.400,00 EUR
Aufwendungen	in Höhe von 846.400,00 EUR
- 2. im Vermögensplan
 

Einnahmen	in Höhe von 537.760,00 EUR
Ausgaben	in Höhe von 537.760,00 EUR
- 2.1. Im Vermögensplan des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.
- 3. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2007 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 EUR festgelegt.

**2. Anzeigenbestätigung**

Die Anzeigenbestätigung des Wirtschaftsplanes 2007 wurde durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Bitterfeld unter AZ 15 14 03 /15. 1.4 - TWZV-Z -Wpl-2007 am 20.12.2006 erteilt.

**3. Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss-Nr.: 09/2006 des Wirtschaftsplanes 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. (3) der Gemeindeordnung, ab dem 29.01.2007, zwei Wochen werktags zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des TZV Zörbig, in 06780 Zörbig, Lange Straße 34 in den Dienststunden

Montag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Zörbig, 08.01.2007

gez. *Eschke*

Verbandsgeschäftsführer des TZV Zörbig

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes  
des Abwasserverbandes Köthen für das  
Wirtschaftsjahr 2007**


Die Bezirksversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.11.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 mit folgenden Bestandteilen und Werten beschlossen:

Erfolgsplan	
- mit Erträgen von	6.704.200 €
- mit Aufwendungen von	6.677.000 €
Vermögensplan	
- mit Einnahmen von	3.046.200 €
- mit Ausgaben von	3.046.200 €
Kreditaufnahme	0 €
Verpflichtungsermächtigung	200.000 €
Kassenkredit	920.000 €
Spezielle Verbandsumlage	600.000 €
Ermächtigung zur Sondertilgung	250.000 €

Weitere Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die mittelfristigen Erfolgs- und Vermögenspläne, der Investitionsplan und der Stellenplan.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der anwesenden Vertreter 18 davon 18 Ja-Stimmen, - Nein-Stimmen, - Stimmenthaltungen

  
 Winkler  
 Verbandsgeschäftsführer



Der Wirtschaftsplan 2007 wird in der Zeit vom 05.02. - 16.02.2007 in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Köthen, Maxdorfer Straße 19b, 06366 Köthen in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

### Zwangsversteigerung Amtsgericht Köthen Geschäftszeichen Nr. 3 K 4/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **01.02.2007, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, Sitzungssaal 3 (Erdgeschoss)**, versteigert werden, dass im Grundbuch von Piethen Blatt 270 eingetragene Grundstück

- Lfd. Nr. 1, Gemarkung Piethen, Flur 1, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 57, Größe: 2.879 m<sup>2</sup>, Wohnhaus mit Nebengelaß; erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf; Garten-/Landwirtschaftsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 03.02.2004.

#### **Verkehrswert: 61.000,00 Euro (je zu 1/2 Anteil)**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes, welche in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Verwaltungsstelle "Weißandt-Görlau", Zimmer-Nr. 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 25.01.2007 bis 01.02.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

### Zwangsversteigerung Amtsgericht Köthen Geschäftszeichen Nr. 3 K 33/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **08.02.2007, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, Sitzungssaal 3 (Erdgeschoss)**, versteigert werden, die im Grundbuch von Maasdorf Blatt 297 eingetragenen Grundstücke

- Lfd. Nr. 1, Gemarkung Maasdorf, Flur 1, Flurstück 131/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 46, Größe: 2.210 m<sup>2</sup>,
- Lfd.Nr. 2, Gemarkung Maasdorf, Flur 1, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.807 m<sup>2</sup>, beide Grundstücke sind jeweils mit einem Bauernhaus bzw. Wohnhaus und Nebengebäuden bebaut, jeweils in 06388 Maasdorf.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 31.05.2002.

#### **Verkehrswerte Lfd. Nr. 1: 58.000,00 Euro**

#### **Lfd. Nr. 2: 29.000,00 Euro**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes, welche in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Verwaltungsstelle "Weißandt-Görlau", Zimmer-Nr. 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 25.01.2007 bis 08.02.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

### Zwangsversteigerung Amtsgericht Köthen Geschäftszeichen Nr.: 3 K 96/02

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am **15.02.2007, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden das im Grundbuch von Großbadegast Blatt 44 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1: Gemarkung Großbadegast, Flur 3, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Teichweg 2, in 06369 Großbadegast Größe: 638 m<sup>2</sup>

- Wohnhaus mit Anbau/Seitenflügel, zwei Garagen; Baujahr ca. 1900, teilweise modernisiert

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am **13.03.2003**

#### **Verkehrswert: 61.500,00 Euro (je Anteil : 30.750,00 €)**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 25.01.2007 bis 15.02.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

### Zwangsversteigerung Amtsgericht Köthen Geschäftszeichen Nr.: 3 K 92/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **21.02.2007, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden

- das im Grundbuch von Görzig Blatt 1290 eingetragene Grundstück, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Görzig, Flur 2, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Größe: 4.332 m<sup>2</sup> und
- das im Grundbuch von Glauzig Blatt 364 eingetragene Grundstück, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Glauzig, Flur 1, Flurstück 188/1, Große Mühlenbreite

Gebäude- und Freifläche, Größe: 3.419 m<sup>2</sup>

vermietete Gewerbegrundstücke

zu a) mit Caportanlage und Büroräumen (Baujahr ca. 1995), große Freilagerfläche;

zu b) mit großer Hallenanlage und geringen Büro- und Nebenflächen, Produktionshalle (1992 saniert), mittlerer Freilagerflächen. Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am **13.02.2003**

#### **Verkehrswerte: a) 153.000,00 Euro**

#### **b) 276.000,00 Euro**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 25.01.2007 bis 21.02.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

### Zwangsversteigerung Amtsgericht Köthen Geschäftszeichen Nr.: 3 K 71/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **07.03.2007, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden das im Grundbuch von Radegast Blatt 670 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 75, Walther-Rathenau-Straße 38

Gebäude- und Freifläche, Größe: 369 m<sup>2</sup>

Zweifamilienhaus mit Hinterhaus und Nebengelaß, teilweise vermietet, Baujahr des Wohnhauses vor 1990, im Sanierungsgebiet gelegen.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am **26.11.2002**

#### **Verkehrswert: 24.100,00 Euro**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 25.01.2007 bis 07.03.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

### Zwangsversteigerung Amtsgericht Köthen Geschäftszeichen Nr.: 3 K 72/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **07.03.2007, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden das im Grundbuch von Radegast Blatt 76 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 76, Walther-Rathenau-Straße 36

Gebäude- und Freifläche, Größe: 294 m<sup>2</sup>

teilsaniertes 2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus und 2-geschossiger Anbau jeweils voll unterkellert (ehemals Fleischerei) und 2 Wohnungen im Obergeschoss, leerstehend, Baujahr ca. 1900, Anbau ca. 1995/96,

gelegen im Sanierungsgebiet und Gestaltungssatzungsgebiet der Stadt Radegast  
Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am **10.01.2003**

**Verkehrswert: 70.00,00 Euro**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Verwaltungsstelle Weißandt-Gölzau, Zimmer 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Gölzau in der Zeit vom 25.01.2007 bis 07.03.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

**Zwangsversteigerung  
Amtsgericht Köthen  
Geschäftszeichen Nr.: 3 K 76/02**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **08.03.2007, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden die im Grundbuch von Glauzig Blatt 377 eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Glauzig, Flur 1, Flurstück 172/8, An der Straße nach Rohndorf 7, Gebäude- und Freifläche, Größe: 185 m<sup>2</sup>

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Glauzig, Flur 1, Flurstück 172/9, An der Straße nach Rohndorf 8, Gebäude- und Freifläche, Größe: 353 m<sup>2</sup>

- Einfamilienhaushälfte, Bungalowstil, Lage: An der Straße nach Rohndorf 6 in 06369 Glauzig;

Wohnfläche ca. 105,50 m<sup>2</sup>, Pkw-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am **10.12.2003**

**Verkehrswerte: Ifd. Nr. 4, 53.203,00 Euro**

**Ifd. Nr. 5, 58.797,00 Euro**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Verwaltungsstelle Weißandt-Gölzau, Zimmer 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Gölzau in der Zeit vom 25.01.2007 bis 08.03.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

**Öffentliche Bekanntgabe**

**des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt,  
Referat 402, Immissionsschutz, Gentechnik,  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Fa. Windpark Köthen GmbH & Co. KG Renditefonds in 28211 Bremen beantragte mit Schreiben vom 18. Juli 2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung des Betriebes von

**17 Windkraftanlagen (WKA) des Typs ENERCON E-70 E4**  
auf den Gemarkungen:

**Libbesdorf**

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
L1	Libbesdorf	5	83
L2	Libbesdorf	5	69
L4	Libbesdorf	1	159
L5	Libbesdorf	2	64
L6	Libbesdorf	2	44
L7	Libbesdorf	2	51
L8	Libbesdorf	2	84
L9	Libbesdorf	2	15/2

**und Quellendorf**

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
Q1	Quellendorf	1	34
Q2	Quellendorf	1	34
Q3	Quellendorf	1	34
Q4	Quellendorf	1	34
Q5	Quellendorf	1	34
Q6	Quellendorf	1	1006
Q7	Quellendorf	1	1006
Q8	Quellendorf	1	1009
Q9	Quellendorf	1	1009

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Haushaltssatzung und der Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes-  
Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte"**

Aufgrund der Verbandssatzung "Um die Dorfstätte" vom 13.12.2005, aufsichtsbehördlich genehmigt am 22.12.2005, in Verbindung mit dem § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der gültigen Fassung vom 03.02.1994 (GVBl.-LSA S. 164) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	126.400,00 EUR
die Ausgaben	126.400,00 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	29.700,00 EUR
die Ausgaben	29.700,00 EUR
	156.100,00 EUR

festgelegt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgelegt.

**§ 5**

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wurde auf 94.800,00 EUR für die Stadt Köthen und 31.600,00 EUR für die Stadt Gröbzig festgelegt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich anzusehen, wenn sie 5.000,00 EUR nicht überschreiten oder bei höheren Beträgen nicht mehr als 10 % des betreffenden Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000,00 EUR betragen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entscheidung in Fällen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung dulden, übertragen.

Köthen, den 11.01.2007

*Weise*  
Dr. Weise  
Verbands-Geschäftsführer

Der Haushaltsplan 2007 wird in der Zeit vom 25.01.2007 - 25.02.2007 in den Büroräumen des Geschäftsführers Herrn Dr. Weise, Köthen, Wallstraße 2 - 3, Zi. 118, während der üblichen Geschäftszeit von Montag bis Freitag ausgelegt.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Bereich Görzig/Gröbzig

29.01.2007 bis 05.02.2007      Frau Czerwinski, Köthen  
Tel. 0 34 96/30 39 73

05.02.2007 bis 12.02.2007      Herr Buchheim, Köthen  
Tel. 0 34 96/21 41 52

#### Bereich Quellendorf/Reupzig/Weißbandt-Görlau/Radegast

29.01.2007 bis 05.02.2007      SR. H.-J. Siedlitz, Quellendorf  
Tel. 03 49 77/2 12 17

05.02.2007 bis 12.02.2007      Frau Dipl.-Med. E. Funk, Radegast  
Tel. 03 49 78/2 25 42

### Mitteilungen

#### I n f o r m a t i o n

zu Rufnummern des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig, Lange Straße 34 in 06780 Zörbig

Bereich/Tätigkeit	Name	Telefon	Handy/Bereich
AZV Geschäftsführung			
Verbandsgeschäftsführer	Herr Eschke	03 49 56/3 93 60	01 73/3 99 22 10
stellv. Geschäftsführer	Frau Schindler	03 49 06/2 14 73	01 73/3 99 22 11
AZV Verwaltung			
Finanzbuchhaltung	Frau Hertling	03 49 56/3 93 10	
Verbrauchsabrechnung	Frau Berend	03 49 56/3 93 13	Bereich Zörbig
Verbrauchsabrechnung	Frau Matzke	03 49 56/3 93 18	Bereich Raguhn
einschl. Salzfurkapelle			
Beitragswesen	Frau Grabner	03 49 56/3 93 15	Bereich Raguhn
einschl. Salzfurkapelle			
Klärwerk Zörbig			
Technischer Leiter	Herr Trappiel	03 49 56/2 00 46	01 73/3 99 22 12
Klärwärter	Herr Hecht	03 49 56/2 00 46	01 73/3 99 22 14
Mitarbeiter Netze	Herr Tausch	03 49 56/2 00 46	01 73/3 99 22 13
Klärwerk Priorau			
Klärwärter	Herr Hesse	03 49 56/30 90 34	
Klärwärter	Herr Brosche	03 49 06/30 90 34	
Mitarbeiter Netze	Herr Jänichen	03 49 06/30 90 34	
Klärwerk Zörbig			
Bereitschaftstelefon	03 49 56/2 00 46	Bereich Zörbig	
Klärwerk Priorau			
Bereitschaftstelefon	01 72/7 96 24 12	Bereich Raguhn	
einschl. Salzfurkapelle			

Fax Verwaltung: 03 49 56/3 93 59

Fax Klärwerk Zörbig: 03 49 56/3 91 55

Fax Klärwerk Priorau: 03 49 06/30 90 33

Sprechtage allgemein in der Verwaltung Zörbig, Lange Straße 34:

jeweils dienstags von                    9:00 bis 12:00 Uhr

und    13:00 bis 18:00 Uhr

jeweils donnerstags von                9:00 bis 12:00 Uhr

Sprechtage im Rathaus Raguhn:

jeden 1. Dienstag des Monats von      13.00 bis 18:00 Uhr

### Hinweis an die Einwohner der Gemeinde Reupzig mit Ortsteilen

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, Baumverschnitt für das Osterfeuer abzugeben.

Ich bitte aber zu beachten, dass die Abgabe erst ab 1. März 2007 möglich ist. Weiterhin weise ich darauf hin, dass es verboten ist, in der Gemarkung Reupzig für Privatzwecke Holz zu schneiden bzw. Holzabfälle zu sammeln.  
gez. Hartmut Burghause, Bürgermeister der Gemeinde Reupzig

Die nächste Ausgabe erscheint am  
Donnerstag, dem 8. Februar 2007

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist

Montag, der 29. Januar 2007  
Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15  
per E-Mail: [hschroeder@suedliches-anhalt.de](mailto:hschroeder@suedliches-anhalt.de)

## Sprechstage

### der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region "Südliches Anhalt" Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

In der Region "Südliches Anhalt" berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel.: (03 49 78) 2 13 42.

Die nächsten Sprechstage finden am Dienstag, d. 30.01.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag, d. 13.02.2007 von 15.00 bis 18.00 Uhr im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt. Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der Tel.-Nr. 03 49 78/2 13 42 möglich. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

*Habermann*

## Aus dem kirchlichen Leben

### Gottesdienste in der Region Südost im Februar

#### 4. Februar (Septuagesimae)

Großbadegast - 09.15 Uhr (Hofmann/Kroll-Janes)  
Weißandt-Görlau - 09.15 Uhr (Pangsy/Maiwald)  
Gnetsch - 10.30 Uhr (Hofmann/Kroll-Janes)  
Cösitz - 10.30 Uhr (Pangsy/Maiwald)

#### 11. Februar (Sexagesimae)

Radegast - 09.15 Uhr (Pannicke/Karras)  
Prosigk - 09.15 Uhr (Hofmann/Kroll-Janes)  
Schortewitz - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)  
Görzig - 10.30 Uhr (Hofmann/Kroll-Janes)

#### 18. Februar (Estomihi)

Zehbitz - 09.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)  
Weißandt-Görlau - 09.15 Uhr (Pannicke/Karras)  
Cösitz - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)  
Riesdorf - 14.00 Uhr (Pannicke/Karras)

#### 25. Februar (Invokavit)

Radegast - 09.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)  
Görzig - 09.15 Uhr (Pannicke/Karras)  
Schortewitz - 09.15 Uhr (Pangsy/Kroll-Janes)  
Gnetsch - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)  
Prosigk - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)  
Maasdorf - 10.30 Uhr (Pangsy/Kroll-Janes)  
Bis zum März/April müssen die Gottesdienste in Hohnsdorf wegen Sanierungsarbeiten in der Kirche entfallen!

### Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen in der Region Südost im Februar

#### Kommune und Kirche in Görzig: Vortrag von Dr. Thomas Kopphehl

Am Donnerstag, den 22. Februar um 17.00 Uhr laden wir wieder zu einem Vortrag in der Reihe "Kommune und Kirche" ein. Dr. Thomas Kopphehl aus Wittenberg wird uns im Klubhaus Görzig einen Vortrag mit dem Thema halten: "Wofür leben wir? Martin Luther als Leitbild christlicher Existenz".

Christenlehre (außer in den Ferien und an Feiertagen)  
Die wöchentlichen Christenlehregruppen:

#### montags: Christenlehre Radegast und Zehbitz

15.00 Uhr in der Radegaster Kirche

#### Christenlehre Riesdorf

16.15 Uhr in der Kirche Riesdorf

#### mittwochs: Christenlehre Schortewitz

15.00 Uhr im Kindergarten/Hort Schortewitz

#### Christenlehre Maasdorf

16.00 Uhr in der Kirche Maasdorf

#### Christenlehre Hohnsdorf

(nach der Sanierung der Kirche ab April um 17.00 Uhr in der Kirche)

#### donnerstags: Christenlehre Weißandt-Görlau

16.00 Uhr im Pfarrhaus Weißandt-Görlau, Kirchstr. 1

**Konfirmandenunterricht** (außer in den Ferien und an Feiertagen)

In Radegast findet der Konfirmandenunterricht immer **montags um 17.30 Uhr** in der Kirche statt. Nach den Ferien beginnt der Unterricht am 8. Januar.

In Weißandt-Görlau findet der Konfirmandenunterricht bis auf Weiteres sonntags von 10.00 - 15.00 Uhr statt: am . und . Februar

#### Bastelkreis in Prosigk mit Heike Schwenke

Der Bastelkreis in Prosigk trifft sich nach Vereinbarung im Pfarrhaus Prosigk.

#### Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

20. Februar, 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

#### Bibellesekreis in Weißandt-Görlau

Im Februar treffen wir uns im Pfarrhaus Prosigk. Der Termin wird bekannt gegeben.

#### Kinderchor in Weißandt-Görlau

Interessierte werden gebeten, sich im Pfarrhaus Weißandt-Görlau zu melden. (Tel. (03 49 78) 3 93 29 - Tel. und Fax: (03 49 78) 2 13 88).

#### Jugendband in Weißandt-Görlau

Die Jugendband probt im Pfarrhaus Weißandt-Görlau dienstags um 16.00 Uhr.

#### Chor in Görzig mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz

Der **Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 16.30 Uhr zur Probe**. Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus den anderen Orten herzlich willkommen sind.

#### Chor in Weißandt-Görlau mit Christian Pannicke

Der Kirchenchor trifft sich nach Vereinbarung. Auch in diesem Chor sind neue Mitglieder herzlich willkommen.

#### Parochialsitzung der Parochie Görzig am 9. Februar um 19.00 Uhr

Am Freitag, dem 9. Februar treffen sich alle Gemeindeglieder der Parochie Görzig um 19.00 Uhr in Görzig im Pfarrhaus. An diesem Tag soll die Dienstvereinbarung zwischen den Gemeindegliedern und dem Dienst versehenen Pfarrer in Anwesenheit von KOP Lauter unterzeichnet werden.

#### Regionalratssitzung am 13. Februar

Am Dienstag, dem 13. Februar treffen sich die hauptamtlichen Mitarbeiter der Region Südost und die gewählten Delegierten aus den einzelnen Gemeinden zu ihrer ersten Regionalratssitzung in diesem Jahr.

#### Die Sitzung beginnt um 19.00 Uhr in Radegast in der Winterkirche.

#### Gemeindegliederratssitzungen

7. Februar, 19.00 Uhr Schortewitz  
15. Februar, 19.00 Uhr Maasdorf  
15. Februar, 19.00 Uhr Radegast  
27. Februar, 19.00 Uhr Görzig  
Cösitz, Großbadegast, Hohnsdorf, Prosigk, Riesdorf u. Weißandt-Görlau n. V.

#### Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann

Der Kreativkreis Radegast trifft sich **am 12. Februar um 19.00 Uhr in der Kirche**.

#### Frauenhilfe und Seniorenkreis

6. Februar, 14.00 Uhr Prosigk  
6. Februar, 14.00 Uhr Weißandt-Görlau  
6. Februar, 14.30 Uhr Schortewitz  
15. Februar, 14.30 Uhr Görzig (Seniorenkreis im Pfarrhaus)  
14. Februar, 14.00 Uhr Radegast (in der Kirche)  
15. Februar, 14.00 Uhr Zehbitz (in der Kirche)  
22. Februar, 14.00 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Walter)

#### Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung

Pfarrer/in Alexandra Kroll-Janes (Weißandt-Görlau):

Tel. (03 49 78) 2 13 88

Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann (Radegast):

Tel. (03 49 78) 2 05 74

Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig): Tel./Fax (03 49 75) 2 15 65

## Vereine

### Einladung zum Seniorenkarneval

Wir laden alle Senioren der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" zum Karneval für Senioren am

**Samstag, d. 3. Februar 2007**  
**von 14:00 bis 19:00 Uhr**  
**in die Turnhalle nach Weißandt-Görlau**

recht herzlich ein.

Karten können im Vorverkauf in der Backwaren Verkaufsstelle von Frau Peschke ab sofort käuflich erworben werden, ebenso an der Tageskasse **am 3. Februar 2007**.

**Wichtig! Die Veranstaltung findet nur für Senioren statt.**

**Der Kartenpreis beträgt 9,99 Euro.**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Eine gastronomische Versorgung ist gesichert.

*Karnevalsclub e. V.*  
*Weißandt-Görlau*

*Volkssolidarität*  
*Weißandt-Görlau*



## Verschiedenes

### 850-Jahr-Feier Reupzig

850 Jahre wird die Gemeinde Reupzig im Jahr 2010.

Einige von Ihnen werden denken, bis dahin bleibt noch viel Zeit.

Doch sicher hat jeder von uns schon einmal feststellen müssen, dass in der heutigen Zeit ein Jahr sehr schnell vorüberzieht.

Die 850-Jahr-Feier bedarf einer intensiven Vorbereitung, welche in Zusammenarbeit der Gemeinde mit freiwilligen Helfern erfolgen soll.

Geplant ist ein Festkomitee, das sich in regelmäßigen Abständen zusammensetzt und gesammeltes Material auswertet und verarbeitet.

Genauso wichtig, wie die freiwilligen Helfer sind natürlich all jene, die uns bei der Zusammenstellung von Bild- und Textmaterial behilflich sind oder uns Utensilien zu Ausstellungszwecken zur Verfügung stellen. Dies kann natürlich auch leihweise erfolgen.

Wer Interesse hat, sich mit der Vergangenheit seines Heimatortes Reupzig auseinanderzusetzen und uns bei der Vorbereitung persönlich oder durch Bereitstellung von Bildern, Unterlagen etc. unterstützen möchte, kann sich beim Bürgermeister, Herrn Hartmut Burghause, persönlich oder bei den Gemeinderäten der Gemeinde melden.

Vielleicht haben Sie ja noch Verwandte und Bekannte, die aus früheren Tagen der Gemeinde Reupzig berichten können.

Der Gemeinderat ist für jede Mithilfe dankbar, um zu diesem Anlass ein gelungenes Fest mit vielen Informationen rund um Ihren Heimatort gestalten können.

*gez. Burghause*  
*Bürgermeister der Gemeinde Reupzig*

## Kläranlage in Schortewitz nahm Betrieb auf

Am Freitag, dem 29.12.2006, wurde in Schortewitz die Kläranlage für die Gemeinde in Betrieb genommen. Nach einer Bauzeit von nur 3 Monaten konnte das erste Abwasser in die Anlage eingeleitet werden. Bürgermeister Jürgen Müller bedankte sich in seiner Ansprache bei den anwesenden Gemeinderäten und Bürgern für die gezeigte Unterstützung für das Vorhaben. Nach langem Ringen war die Gemeinde 2003 aus dem Abwasserzweckverband "Fuhne" mit 4 weiteren Gemeinden ausgeschieden und hat nun eine eigenständige Lösung für die Behandlung des Abwassers gefunden.



Die Baudurchführung und Überwachung sowie die spätere Betreuung der Kläranlage erfolgt durch die URAG mbH. Der Geschäftsführer derselben, Herr Dr. Holesovsky, erläuterte den anwesenden Einwohnern und Gästen die Funktionsweise der Anlage. Nachdem das Abwasser über die Sammelkanäle der Kläranlage zugeführt wird, erfolgt zunächst eine Vorreinigung in zwei Absatzbecken. Daran anschließend werden die Abwässer einer Scheibentauchkörperanlage zugeführt. Hierbei sind vom Abwasser je 2 Becken nacheinander zu passieren, ehe das gereinigte Abwasser in die Fuhne eingeleitet werden kann. Zur Verringerung des Phosphatanteils im Abwasser erfolgt eine Zusetzung von Eisenchlorid.



Der anfallende Klärschlamm soll dann auf dem Kläranlagengelände getrocknet und vererdet werden. Die Vererdungsanlage wird noch in diesem Jahr errichtet.

Die nun in Betrieb genommene Kläranlage ist aufgrund ihrer Bauweise und Funktion energiekostenarm. Die Tauchkörperanlage besteht aus Kunststoff und Edelstahl, sodass mit einer langen Nutzungserwartung gerechnet werden kann.

Da die Anlage noch im letzten Jahr in Betrieb gehen konnte, kann die Gemeinde die in den letzten drei Jahren an das Land geleisteten Abwasserabgabe mit der Investition verrechnen.

## Winterferienprogramm im Jugendclub Gröbzig für alle Schulkinder



**Beginn: jeweils 14.00 Uhr**

Montag, 5. Februar 2007

**Exkursion "Schneeflocke" mit Schatzsuche**

Dienstag, 6. Februar 2007

**"Gestaltung von Masken und Faschingsdeko"**

Mittwoch, 7. Februar 2007

**"Besichtigungstag bei der Feuerwehr"**

Donnerstag, 8. Februar 2007

**"Malwettbewerb" und Ausstellungsgestaltung in der Stadtbibliothek**

Freitag, 9. Februar 2007

**"Waffelbäckerei mit Verkostung"**

**(Unkostenbeitrag: 0,50 Euro)**

**Veranstalter: Jugendclub, Stadtbibliothek und Projektmitarbeiter kulturelles Leben**



## Veranstaltungen in der Stadt Gröbzig Februar 2007

**Selbsthilfegruppe**

Dienstag, 06.02.2007

Beginn: 16.30 Uhr

Gaststätte "Stadt Gröbzig"

**Seniorenachmittag**

Mittwoch, 28.02.2007

Beginn: 15.00 Uhr

Gaststätte "Stadt Gröbzig"

**Verkehrsteilnehmerschulung**

Dienstag, 13.02.2007

Beginn 18.00 Uhr

Gaststätte "Stadt Gröbzig"

**Achten Sie auch auf die Veranstaltungstermine des WCV !!!**

**Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtbibliothek Gröbzig!**

Köthener Str. 1, Tel. 2 23 55

**Öffnungszeiten:**

Dienstag:

15.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag:

15.00 - 18.00 Uhr

Freitag:

10.00 - 12.00 Uhr

## Lesermeinungen

Hiermit möchte ich mich recht herzlich für das freundliche Entgegenkommen der Mitarbeiterin im Einwohnermeldewesen, Frau Gudrun Hennicke, bedanken.

Es erfolgte eine Bearbeitung meines Anliegens außerhalb der Sprechzeiten zu meiner vollsten Zufriedenheit. So viel Freundlichkeit und Verständnis erfährt man leider nicht überall in der heutigen Zeit.

Ich möchte mich auf diesem Weg hierfür noch einmal ganz herzlich bedanken.

*Renate Meinicke, Radegast*